

S A T Z U N G

des „F.C. Alsterbrüder e.V. von 1948“ in der Fassung vom 15. Juli 2014

Sitz des Clubs

§ 1

Der Verein führt den Namen F.C. „Alsterbrüder“ e.V. und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Der Club hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist hervorgegangen aus der am 1.7.1948 gegründeten Fußball-Abteilung des Canoe-Club „Alsterbrüder-Victoria“ e.V. Die am 1.7.1948 errichteten Satzungen sind auf der Gründungsversammlung neu gefasst worden.

Zweck des Clubs

§ 2

Der Club bezweckt die Ausübung und Förderung des Fußballsports. Dieses wird ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage verfolgt. Der Club erstrebt keinen Gewinn. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnausschüttung oder sonstigen Zuwendungen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zusammensetzung der Mitgliedschaft

§ 3

Der Club besteht aus Ehrenmitgliedern, ausübenden Mitgliedern, unterstützenden Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.

Ehrenmitglieder

§ 4

Ehrenmitglieder sind vollberechtigte, von der Beitragspflicht befreite Mitglieder. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Grund hervorragender Verdienste um den Club und den Sport.

Ausübende Mitglieder

§ 5

Ausübende Mitglieder sind solche Mitglieder, die die in § 2 genannte Sportart betreiben oder ein Verbands- bzw. Clubamt bekleiden.

Unterstützende Mitglieder

§ 6

Unterstützende Mitglieder sind alle Mitglieder, soweit sie nicht ausübende oder jugendliche Mitglieder sind.

§ 7

Gestrichen.

Jugendliche Mitglieder

§ 8

Jugendliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 9

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein dafür vorgesehener Vordruck beim Vorstand einzureichen, der die unterschriebene Erklärung des Bewerbenden enthalten muss, dass derselbe die Satzung des Clubs gelesen hat und sich ihnen unterwirft. Jugendliche Personen können nur mit Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Etwaige Einsprüche gegen die Aufnahme eines Bewerbers müssen beim Vorstand erhoben werden. Eine etwaige Ablehnung eines Aufnahmegesuches wird dem Bewerber ohne Angabe von Gründen bekannt gegeben und ist unanfechtbar.

Verlust der Mitgliedschaft

§ 10

Der Austritt aus dem Club kann jeweils am Ende eines Kalendervierteljahres, also zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember erfolgen und muss dem Vorstand sechs Wochen vorher durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Bei Nichteinhaltung der genannten Kündigungsfristen dauert die Mitgliedschaft bis zum nächsten Kündigungstermin fort, bis zu welchem Termin auch Beitragszahlungen zu leisten sind. Verbandsbeiträge und Versicherungsgebühren sind gemäß Fälligkeit im Voraus je nach den laufenden Verpflichtungen zahlbar.

§ 11

Der Ausschluss erfolgt im Falle der Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Clubs durch den Vorstand. Im Falle der Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen ist der Vorstand ohne weiteres zu dieser Maßnahme berechtigt. Als Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung gilt, wenn ein Mitglied mit seinen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnungen länger als 6 Monate nach Fälligkeit im Rückstand bleibt.

§ 12

Mit dem Ausscheiden aus dem Club begibt sich der Ausscheidende aller Ansprüche gegen den Club. Etwaige Verpflichtungen des Ausscheidenden bleiben jedoch bestehen. Ausgeschlossene Mitglieder dürfen in den Club nicht wieder aufgenommen werden.

Vorstand

§ 13

Die Arbeit des Vorstands geschieht ehrenamtlich durch den gesetzlichen Vorstand. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

Vorstandsvorsitzender
Vorstand Erwachsene
Vorstand Jugend
Vorstand Verwaltung/Finanzen

Sie vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand bleibt bis auf Widerruf im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 14

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 15

Für besondere Fälle kann die Mitgliederversammlung nichtständige Ausschüsse wählen.

Jugend

§ 16

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Jugendordnung (JO) muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der JO tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft. Das Nähere regelt die JO.

Geschäftsführung

§ 17

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 18

Der Vorstand vertritt den Club und leitet die gesamten Geschäfte des Clubs.

§ 19

Im Innenverhältnis bedarf es zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als EUR 1.000,00 im Einzelfall oder EUR 3.000,00 im Jahr belasten, der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Rechtsgeschäfte, die den Verein im Einzelfall mit mehr als EUR 10.000,00 belasten, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Versammlungen

§ 20

Die Clubangelegenheiten, welche der Vorstand nicht selbständig erledigen kann, werden in Mitgliederversammlungen geordnet, diese zerfallen in

1. ordentliche
2. außerordentliche

§ 21

Der Vorstand hat jährlich eine Jahreshauptversammlung mit nachstehender Tagesordnung einzuberufen

1. Vorlage des Jahres- und Kassenberichtes durch den Vorstand
2. Entlastung des Vorstandes von der Geschäftsführung des vergangenen Jahres

§ 22

Die Einberufung außerordentlicher Versammlungen liegt im Ermessen des Vorstandes. Sie ist innerhalb von vierzehn Tagen abzuhalten, sofern der Vorstand dies für nötig hält oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe die Einberufung beantragt.

Ferner muss dieses in den Fällen erfolgen, in denen die Satzung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorschreibt bzw. das Interesse des Vereines es erfordert.

§ 23

Die Einberufung der Versammlungen erfolgt durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitteilung muss 6 Tage vor Beginn der Versammlung zugestellt sein.

§ 24

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

§ 25

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch Zuruf gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet außer bei Wahlen die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Beschlussfassung durch Stimmzettel erfolgt nur auf Antrag. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Stimmzettel oder Zuruf. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch Zuruf auch nur von einer Seite widersprochen wird. Die Wahl des Vorstands muss auf alle Fälle durch Stimmzettel erfolgen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben

§ 26

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beratung in der Versammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorstand 4 Tage vor Beginn der Versammlung unter Begründung schriftlich eingereicht werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand. Anträge, die von mindestens 15 Mitgliedern unterschrieben sind, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 27

Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Beiträge

§ 28

Die Höhe der Beiträge sowie der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist am 1. jeden Quartals unaufgefordert im Voraus zu entrichten.

Verhältnis zu anderen Sportvereinen

§ 29

Den Clubmitgliedern ist die Mitgliedschaft in einem anderen Sportverein ohne Genehmigung des Vorstandes nicht gestattet. An irgendwelchen Wettkampf-Veranstaltungen dürfen die Mitglieder nur für den Club teilnehmen.

Sportbekleidung

§ 30

Die Art der Sportbekleidung und nötig werdende Änderungen beschließt die Jahreshauptversammlung mit 2/3-Mehrheit. Andere Versammlungen dürfen nur in dringenden Fällen Änderungen beschließen. Über die Dringlichkeit der Änderung entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder sind zum Tragen dieser beschlossenen Sportbekleidung verpflichtet. Das Clubabzeichen ist auf allen Veranstaltungen zu tragen.

Auflösung des Clubs

§ 31

Die Auflösung des Clubs kann nur dann zur Beratung gestellt werden, wenn sie von sämtlichen Vorstandsmitgliedern oder von 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Der Beschluss über die Auflösung erfordert $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer. Das Clubvermögen fällt im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes an den Hamburger Sportbund (HSB).

§ 32

Der Club darf sich nicht parteipolitisch betätigen und seine Mitglieder nicht parteipolitisch beeinflussen. Er darf keine militärische Ausbildung irgendwelcher Art betreiben und die Mitgliedschaft nicht an konfessionelle oder rassistische Bedingungen knüpfen. Die vom HSB gegebenen amtlichen Bestimmungen über die Mitgliedschaft und die Leitung von Sportvereinen sind zu beachten. Der Sport ist nach den Satzungen und Richtlinien des HSB zu betreiben.

Hamburg, 15. Juli 2014